



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Arbeitsbedingungen und gesetzliche Rahmenbedingungen für Kita-Leitungen in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Stunden pro Woche stehen Kita-Leitungen in Schleswig-Holstein nach aktueller Rechtslage (z. B. Kindertagesstättengesetz) für Leitungsaufgaben zur Verfügung – und wie unterscheiden sich diese je nach Einrichtungsgröße?

Antwort:

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) regelt dies in § 29 KiTaG. So ist in Kindertageseinrichtungen mit einer Gruppe die leitende Fachkraft zu einem Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit zwei Gruppen für zwei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit drei Gruppen für drei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit vier Gruppen für vier Fünftel einer Vollzeitstelle und in Kindertageseinrichtungen mit fünf oder mehr Gruppen planmäßig vollständig vom Gruppendienst freizustellen. Auch sind in § 29 KiTaG Freistellungen für stellvertretende Leitungen geregelt: In

Kindertageseinrichtungen mit sechs Gruppen ist die stellvertretende Leitungskraft für ein Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit sieben Gruppen für zwei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit acht Gruppen für drei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit neun Gruppen für vier Zehntel und in Kindertageseinrichtungen mit zehn Gruppen oder mehr für die Hälfte einer Vollzeitstelle planmäßig vom Gruppendienst freizustellen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung mit der KiTaG-Anpassung zum 01.01.2025 gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, dass Einrichtungsträger Zeiteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung und im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden pro Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden, auf Verwaltungskräfte übertragen können.

2. Wie bewertet die Landesregierung die tatsächliche Vereinbarkeit der im Gesetz vorgesehenen Leitungszeit mit dem realen Arbeitsaufwand, insbesondere im Hinblick auf Personalmangel, Verwaltungsaufgaben und Konzeptionsarbeit?

Antwort:

Das am 01.01.2021 vollständig in Kraft getretene neue Kindertagesförderungsgesetz hat erstmalig Freistellungen für Leitungen und stellvertretende Leitungen als Fördervoraussetzung verbindlich als Mindeststandard festgelegt. Dies war eine Reaktion auf die gestiegenen Anforderungen, die an Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen gestellt werden. Diese Regelungen auf Landesebene sind bundesweit einmalig und sichern flächendeckend hohe Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Dabei zeigt die KiTaG-Evaluation, dass die Mehrheit der Einrichtungsträger mit Inkrafttreten des KiTaG die Regelungen zur Leitungsfreistellung überwiegend in Form von Erhöhungen der Freistellungsumfänge in ihren Einrichtungen angepasst haben. Somit hat sich die gesetzliche Regelung positiv ausgewirkt. Gleichwohl stellen insbesondere Vakanzen und kurzfristige Personalausfälle Einrichtungsleitungen aktuell vor große Herausforderungen. Deshalb sind die weiteren Verbesserungen wie die Möglichkeit, Verwaltungstätigkeiten zu übertragen, besonders wichtig zur Stärkung der Leitungen.

Neben einem praxisgerechten gesetzlichen Rahmen ist zudem die Unterstützung durch die Einrichtungsträger als Arbeitgeber unverzichtbar, indem sie den Leitungen und Fachkräften die notwendige fachlich-konzeptionelle Orientierung und Unterstützung in der konkreten Arbeit vor Ort bieten.

3. Inwieweit berücksichtigt das Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holsteins nach Ansicht der Landesregierung die gestiegene Komplexität der Aufgaben von Kita-Leitungen (z. B. Personalführung, Krisenmanagement, Schutzkonzepte, Qualitätsentwicklung)?

Antwort:

Die gesetzliche Einführung und Finanzierung eines Qualitätsmanagements und eines oder einer qualifizierten Beauftragten für Qualitätsentwicklung sowie die kontinuierliche Inanspruchnahme einer pädagogischen Fachberatung (§ 20 Absatz 1 und 2 KiTaG) ist als Reaktion auf die gestiegene Komplexität der Aufgaben in der Kindertagesbetreuung und von Kita-Leitungen zu verstehen. Zudem berücksichtigt das KiTaG in § 29 KiTaG die Größe der Einrichtung bei der Berechnung der Freistellung von Einrichtungsleitungen (s. Antwort zu Frage 1) und somit auch die Anzahl der Kinder sowie die Anzahl der mindestens beschäftigten Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung. Dem liegt die wissenschaftlich basierte Annahme zugrunde, dass Einrichtungsleitungen größerer Einrichtungen komplexere und zeitintensivere Aufgaben zu erledigen haben (vgl. Strehmel, Petra in: Viernickel et al, Qualität für alle - Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung, Freiburg i. Breisgau, 2015 S.131 ff.).

Auch mit der gesetzlich geregelten Freistellung der stellvertretenden Leitung wird die Kita-Leitung entlastet und insgesamt gestärkt.

Mit der KiTaG-Anpassung zum 01.01.2025 hat die Landesregierung den wichtigen übergeordneten Rahmen weiter verbessert: So ist im Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) ein konkreter Sachkostenzuschlag für die Kosten von Qualitätsmanagement und Fachberatung hinterlegt. Es wird dabei ein Sockel zugunsten kleinerer Einrichtungen vorgesehen. Dieser Sockelbetrag beträgt für eingruppige Einrichtungen monatlich 445 Euro und erhöht sich ab der zweiten bis zur zehnten Gruppe um 35 Euro pro Gruppe. Das Land hat zudem gesetzlich abgesichert, dass die Verfügungs- und

Leitungsfreistellungszeiten bei der Berechnung von Vertretungsstellen nun vollständig berücksichtigt werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag dafür geleistet, dass auch in Vertretungssituationen ausreichend Fachkraftstunden zur Verfügung stehen und Leitungen die Inanspruchnahme der Freistellung erleichtert wird. Auch die neue Möglichkeit, dass Einrichtungsträger Zeitanteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung auf Verwaltungskräfte übertragen können, entlastet Einrichtungsleitungen.

4. Welche fachlichen und administrativen Unterstützungsstrukturen stehen Kita-Leitungen in Schleswig-Holstein derzeit zur Verfügung (z. B. Verwaltungskräfte, Fachberatung, Digitalisierung)?

Antwort:

Die Schaffung geeigneter fachlicher und administrativer Unterstützungsstrukturen für Einrichtungsleitungen ist vorrangig Aufgabe der Einrichtungsträger. Erkenntnisse über Unterstützungsleistungen für Einrichtungsleitungen – wie beispielsweise pädagogische Fachberatungen – lassen sich dem Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes entnehmen, siehe unter: https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht_eval_kitag.pdf

Gleichzeitig sieht sich das Land in der Verantwortung, auch an dieser Stelle für gute Rahmenbedingungen zu sorgen und Kita-Träger bei ihren Aufgaben zu unterstützen. So fördert das Land im Rahmen der Fachkräfte-Stärken-Strategie gezielt Fortbildungen für Einrichtungsleitungen (siehe Antwort zu 6.) und schafft anhaltend weitere Beratungs- und Entlastungsangebote für Kindertageseinrichtungen u.a. mit der Förderung der Vorhaben „Traumapädagogik in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und in Familienzentren (TiK)“, „Kompetenzteams Inklusion“ und „PerspektivKitas“.

Auch die Digitalisierung ist ein wichtiges Thema in der Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Viele Kitas nutzen z.B. Apps, um den Kita-Alltag in organisatorischer Hinsicht und in der Kommunikation mit den Eltern zu erleichtern. Auch werden zunehmend pädagogische Aufgaben, wie z.B. die Entwicklungsdokumentation, digital umgesetzt. Insbesondere für Kita-Leitungen werden damit neue Möglichkeiten eröffnet, gleichzeitig sind sie

teilweise mit großen Herausforderungen verbunden. Deshalb unterstützt die Landesregierung entsprechende Vorhaben: So hat sie u.a. die Vorhaben Digi-Coaches und SmarteKitas als trägerübergreifende Weiterqualifizierung von Kindertageseinrichtungen und Fachberatungen im Bereich der digitalen Medienpädagogik gefördert, weitere Informationen siehe unter Digitale Medienkompetenz.

Darüber hinaus wird bei der Überarbeitung der Bildungsleitlinien – als wichtiger Bildungsrahmen für alle Kitas in Schleswig-Holstein – dem Thema Digitalisierung ein wichtiger Stellenwert eingeräumt. Zudem wird in Kürze eine gesonderte Handreichung entwickelt.

Diese und weitere Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Kita-Leitungen mit ausreichender Orientierung und Unterstützung ihren wichtigen und anspruchsvollen Aufgaben gerecht werden können.

Im Übrigen siehe Antworten zu den Fragen 1-3.

5. Wie viele Kita-Leitungen in Schleswig-Holstein sind nach Kenntnis der Landesregierung derzeit vollständig freigestellt – und wie viele Einrichtungen werden noch von teilweise oder gar nicht freigestellten Leitungen geführt?

Antwort:

Die in der KiTa-Datenbank hinterlegte Gruppenstruktur der Einrichtungen zeigt folgende Verteilung (Stand 08.07.2025):

- Einrichtungen mit einer Freistellung von 39 Stunden: 749
- Einrichtungen mit einer Freistellung unter 39 Stunden: 1.119
- Einrichtungen ohne Freistellung: 0

6. Welche Fort- und Weiterbildungsangebote stellt das Land speziell für Kita-Leitungen bereit, um sie auf ihre vielfältigen Aufgaben angemessen vorzubereiten und kontinuierlich zu begleiten?

Antwort:

Das Kita-Finanzierungssystem SQKM berücksichtigt fünf Fortbildungstage jährlich für pädagogische Fachkräfte. Darüber hinaus fördert die Landesregierung im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen zur Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein“ Fortbildungen und Fachtage für pädagogische Fachkräfte mit bis zu 1 Mio. Euro jährlich. Hierzu zählen auch Fortbildungen, die sich explizit an Einrichtungsleitungen richten. Es werden u.a. folgende Fortbildungen gefördert:

- Gute Kitas – entspannt führen (Projektgesellschaft Gute KiTas GbR)
- Starke Leitung – Starke Kita (FifF gGmbH)
- Weiterbildung zur professionellen Führungskraft (IBAF gGmbH), 2 Durchgänge
- Bildung für die Zukunft: BNE kreativ gestalten – Mentoring-Programm für Kitaleitungen (S.O.F. Save Our Future Umweltstiftung)
- Kleine Kitas führen und leiten (Der Paritätische SH)

Ein weiteres wichtiges Vorhaben, das die Landesregierung fördert, ist das „Kita-Mentoring“. Hier werden neue Leitungskräfte in Kitas systematisch von Mentor*innen, die in Kürze ihre Erwerbslaufbahn beenden oder die Rolle als Kitaleiter*in abgeben oder sich bereits in der Berentung befinden, begleitet und damit bei dem wichtigen Einstieg in die anspruchsvolle Rolle der Kita-Leitung aktiv unterstützt. In diesem Rahmen finden zudem regelmäßige Austauschforen und weiteren Fachveranstaltungen zu Leitungsthemen statt. Auch dieses Vorhaben trägt dazu bei, dass insgesamt Strukturen zur Verfügung stehen, die Kita-Leitungen bei der Umsetzung ihrer wichtigen Aufgaben hilfreich unterstützen. Weitere Informationen unter [Kita-Mentoring](#).

7. Welche Rückmeldungen liegen der Landesregierung zur Arbeitsbelastung und Zufriedenheit von Kita-Leitungen vor (z. B. aus Evaluationen, Fachgesprächen, Rückmeldungen der Träger)?

Antwort:

Umfangreiche Ergebnisse von Leitungsbefragungen in Schleswig-Holstein liegen der Landesregierung mit dem Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein vor, siehe Link in der Antwort zu Frage 4.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse aus dem Monitoringbericht 2023 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2022 vor.

(<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/monitoringbericht-zum-kiquTG-2023-235364>)

Zudem erhält das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) regelmäßig Rückmeldungen von Einrichtungsträgern im Rahmen der Sitzungen des Fachgremiums nach § 56 KiTaG sowie seinen Unterarbeitsgruppen. Darüber hinaus haben die Mitarbeitenden des MSJFSIG in vielerlei Hinsicht regelmäßig direkten Kontakt zu Kita-Leitungen und pädagogischen Fachberatungen, z.B. im Rahmen von fachlichen Arbeitsgruppen, Landesprogrammen und Projekten sowie im Rahmen von Fachgesprächen mit Verbänden und Vereinigungen, darunter auch mit der Vereinigung der Kita-Leitungen SH.

8. Plant die Landesregierung Änderungen am Kindertagesstättengesetz, um die Rolle, Aufgabenfülle und Entlastungsbedarfe von Kita-Leitungen künftig besser abzubilden?

Antwort:

Mit der Anpassung des KiTaG zum 01.01.2025 hat die Landesregierung die Rahmenbedingungen weiter verbessert. Damit sollen insbesondere Kita-Leitungen gestärkt werden. Aktuell steht nun die praktische Umsetzung der neuen Regelungen im Mittelpunkt. Die Landesregierung unterstützt diesen Prozess u.a. durch Fachvorträge und anschließenden Diskussionsforen, dem stetigen Dialog und Austausch im Rahmen von Gremien und der Veröffentlichung von Fachinformationen.

Zudem wird aktuell das gesetzlich verankerte Monitoring konzipiert und im Fachgremium intensiv beraten. Damit stellt die Landesregierung sicher, dass die Umsetzung des KiTaG sehr eng mit Kommunen, Kita-Trägern, Verbänden, Wissenschaft, Elternschaft sowie weiteren Interessenvertretungen kontinuierlich begleitet wird. So können Entwicklungen gemeinsam bewertet und Anpassungsnotwendigkeiten identifiziert werden. Dies gilt auch für Regelungen und damit verbundene Maßnahmen zur Stärkung der Kita-Leitungen.